

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

Stellungnahme der Landesregierung zum 4. Tätigkeitsbericht zum Thüringer Transparenzgesetz des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Berichtsjahr 2023)

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) übersende ich Ihnen anliegend die Stellungnahme der Landesregierung zum 4. Tätigkeitsbericht zum Thüringer Transparenzgesetz des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023.

Ich bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Landtags.

In Vertretung
des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
und Chefs der Staatskanzlei

Malte Krückels
Staatssekretär für Medien und Europa

Anlage

Hinweise der Landtagsverwaltung:

Die Stellungnahme wurde als Anlage zum Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei, vertreten durch den Staatssekretär für Medien und Europa, vom 10. Dezember 2024 an den Präsidenten des Landtags zugeleitet. Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachenummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringer-landtag.de zur Verfügung. Gemäß § 52 Abs. 6 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags hat die Präsidentin des Landtags der 7. Wahlperiode den durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Transparenzgesetzes vorgelegten 4. Tätigkeitsbericht zum Thüringer Transparenzgesetz für das Berichtsjahr 2023 und die gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Transparenzgesetzes zu erwartende Stellungnahme der Landesregierung an den damaligen Innen- und Kommunalausschuss überwiesen.



Stellungnahme der Landesregierung zum 4. Tätigkeitsbericht zum Thüringer Transparenzgesetz des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

I. Allgemeines

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) hat gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) seinen 4. Tätigkeitsbericht zum Thüringer Transparenzgesetz für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 vorgelegt. Nach § 19 Abs. 3 Satz 2 ThürTG gibt die Landesregierung eine Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht ab und legt diese innerhalb von vier Monaten dem Landtag vor.

II. Zum Tätigkeitsbericht im Einzelnen

Zu Nummer 1 [„Schulungs- und Informationsveranstaltungen seitens des TLfDI“; Seite 7]

Im Zuge der Evaluation des Thüringer Transparenzgesetzes hat der TLfDI angekündigt, sein Aufgabenspektrum zu erweitern und zum Thüringer Transparenzgesetz verstärkt Schulungs- und Informationsveranstaltungen durchzuführen. Die Landesregierung begrüßt diese Initiative des TLfDI nach wie vor ausdrücklich.



Zu Nummer 2 [„Gesetzliche Regelungen zu den Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten (§§ 5, 6 ThürTG)“; Seite 8]

Die Landesregierung hat sich in ihrem Bericht zur Überprüfung des Thüringer Transparenzgesetzes nach § 22 ThürTG (Landtagsdrucksache 7/9306 vom 18. Dezember 2023) der Auffassung des Abschlussberichts des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung zur Evaluation des Thüringer Transparenzgesetzes vom 31. August 2023 angeschlossen, wonach die Regelungen der §§ 5, 6 ThürTG reformbedürftig sind. Der im 4. Tätigkeitsbericht des TLfDI genannte Vorschlag, diese Bestimmungen auf den Regelungsgehalt des § 6 Absätze 1 und 3 ThürTG zu reduzieren, wird so verstanden, dass damit die Veröffentlichungspflichten nach § 5 ThürTG und die Transparenzpflichten nach § 6 Abs. 2 ThürTG ersatzlos wegfallen. Eine entsprechende Initiative wird von der Landesregierung aus Gründen der Deregulierung und der damit verbundenen wesentlichen Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs begrüßt. Dagegen wäre eine Erweiterung der Veröffentlichungs- und der Transparenzpflichten oder eine Umwandlung von Veröffentlichungspflichten (§ 5 ThürTG) in Transparenzpflichten (§ 6 ThürTG) aus den vorgenannten Gründen unbedingt zu vermeiden.

Zu Nummer 3. [„Verhältnis des ThürTG zu vermeintlichen Spezialvorschriften“; Seiten 8 f.]

Der TLfDI hat seine Auffassung geäußert, dass das Verhältnis der Thüringer Kommunalordnung zum Thüringer Transparenzgesetz gesetzgeberisch klar gestellt werden sollte. Zur Untermauerung seiner Argumentation hat er den betreffenden Absatz der amtlichen Begründung zu § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürTG aber nur verkürzt und mit einem in der Drucksache nicht verwendeten Fettdruck wiedergegeben, ohne in seinem Zitat die Verkürzung und den Fettdruck kenntlich zu machen. Der gesamte Absatz lautet (die vom TLfDI weggelassenen Sätze werden im Folgenden unterstrichen):

„Die Regelung formuliert den allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass eine speziellere Rechtsvorschrift die allgemeinere Vorschrift verdrängt. Die Verdrängung erfolgt jedoch nur, wenn die Rechtsnorm eine abschließende Regelung enthält. Hierbei ist allein das Bestehen einer Norm als solches nicht geeignet, einen Rückschluss auf das Konkurrenzverhältnis zuzulassen, wenn diese Norm aus der Zeit vor Einführung der Informationsfreiheits- beziehungsweise Transparenzgesetze stammt, da in dieser Zeit die Verwaltung grundsätzlich nicht öffentlich arbeitete und Informationsrechte als Ausnahme einer Regelung bedurften. Mit der Abkehr vom Grundsatz der nichtöffentlichen Verwaltung ist ein Paradigmenwechsel eingetreten, der eine grundsätzliche Informationsfreiheit begründet und das zuvor bestehende Regel-Ausnahme-Verhältnis umkehrt. Zu fragen ist daher, ob die jeweils in Frage stehende Norm durch spezifische Anforderungen, beispielsweise hinsichtlich der anspruchsberechtigten Personen oder der erfassten Informationen, einen Offenbarungsschutz begründet, der durch die Gewährung des allgemeinen Informationsanspruchs nach dem Thüringer Transparenzgesetz unterlaufen werden würde.“

In dem für die Gewährung des Informationszugangs nach wie vor bestehenden – umgekehrten – Regel-Ausnahme-Verhältnis kommt es für die Frage der Anwendbarkeit des Thüringer Transparenzgesetzes wesentlich darauf an, ob das jeweilige Spezialgesetz beispielsweise einen entsprechenden (sondergesetzlichen) Offenbarungsschutz begründet oder nicht. Diese wichtige Information fehlt schlicht im vorliegenden Tätigkeitsbericht. Dadurch ist es möglich, dass bei Antragstellern überhöhte Erwartungen auf Informationszugang geweckt werden, die ggf. nicht erfüllt werden können.

Im Übrigen wird zu einer ganz ähnlichen Fragestellung auf die Stellungnahme der Landesregierung zum 2. Tätigkeitsbericht zum Thüringer Transparenzgesetz des TLfDI, Landtagsdrucksache 7/7283 vom 8. Februar 2023, Seiten 1 bis 4, verwiesen.

Zu Nummer 4. [„Weitere Hinweise“; Seiten 9 bis 11]

Auch mit Blick auf die Ausführungen des TLfDI hält die Landesregierung an ihrer im oben genannten Bericht vom 18. Dezember 2023 (Landtagsdrucksache 7/9306, Seiten 12 ff.) geäußerten Auffassungen fest. Im Einzelnen wird an dieser Stelle zu den Vorschlägen des TLfDI Folgendes ergänzt:

Zu a) [„Grundsatz „access for one – access for all“; Seiten 9 f.]

Der TLfDI nennt landesrechtliche Regelungen aus Rheinland-Pfalz, Bremen und Schleswig-Holstein und bewertet diese in seinem Sinne. Eine Auseinandersetzung mit abweichenden Regelungen anderer Bundesländer findet dabei nicht statt. Inhaltlich hat sich der TLfDI mit den fachlichen Argumenten der Landesregierung (oben genannter Bericht vom 18. Dezember 2023 Seiten 12 ff.) nicht auseinandergesetzt. Hierauf wird verwiesen.

Zu b) [„Besetzung des Beirats beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit“; Seite 10]

Die Landesregierung ist zentraler Akteur im Bereich der verwaltungsmäßigen Umsetzung des Thüringer Transparenzgesetzes und des Umweltinformationsgesetzes. Der Vorschlag des TLfDI bedeutet, dass sich das für das Transparenzrecht zuständige Ministerium und das für das Umweltinformationsrecht zuständige Ministerium einen Sitz im Beirat beim TLfDI teilen und sich gegenseitig vertreten müssten. Dies erscheint nicht als sinnvoll. Damit wird den unterschiedlichen Ressortzuständigkeiten nicht ausreichend Rechnung getragen. Außerdem würde die bisherige, für die Arbeit des Beirats wünschenswerte Kontinuität bei der Sitzungsteilnahme empfindlich gestört. Ferner würde dieser Vorschlag zu einem sachlich nicht gerechtfertigten zusätzlichen interministeriellen Abstimmungsaufwand führen.

Zu d) [„Zeitpunkt der Evaluierung“; Seiten 10 f.]

Der TLfDI schlägt in der Sache eine weitere Evaluierung vor. Eine solche ist mit einem ganz erheblichen Aufwand an personellen und finanziellen Ressourcen verbunden. Der TLfDI hat nicht dargelegt, welche etwaigen inhaltlichen Mängel der Evaluation mit welchen Mitteln ausgeglichen werden sollen und welchem Zweck dies dient, der mit der vorliegenden Evaluation noch nicht erreicht wurde. Erst dann kann die erforderliche Aufwand-Nutzen-Abwägung stattfinden, auf deren Basis über die Sinnhaftigkeit einer weiteren Evaluation entschieden werden kann.

Aus Sicht der Landesregierung ist dabei auch bedeutsam, dass der TLfDI im Jahr 2023 eine freiwillige Umfrage zur Umsetzung des ThürTG bei den Kommunen durchgeführt hat (Nummer 1.2 des vorliegenden Tätigkeitsberichts, Seiten 11 f.). Möglicherweise tun sich damit zumindest teilweise auch Alternativen zu einer erneuten Evaluation auf. Die Umfrage bei den Kommunen wurde im Übrigen ohne Abstimmung mit der Landesregierung durchgeführt. Daher wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Land Thüringen nicht nur über 211 Kommunen verfügt (siehe Seite 12, oben, des Tätigkeitsberichts). Der Begriff „Kommunen“ ist zwar nicht allgemeinverbindlich definiert, nach Auffassung der Landesregierung sind hiervon aber zum Stichtag 1. Januar 2024 wenigstens

- 17 Landkreise,
- 605 Städte und Gemeinden (inklusive kreisfreie Städte),
- 42 Verwaltungsgemeinschaften und
- 125 Zweckverbände

erfasst, die jeweils auch öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 ThürTG sind.

Zu Nummer 3.3 [„Anschrift gegen amtliche Information?“; Seiten 23 ff.]

Die Landesregierung stimmt dem TLfDI zu, dass bei einem Antrag auf Informationszugang häufig eine kostenrechtliche Notwendigkeit besteht, die zustellfähige Anschrift des Antragstellers oder der Antragstellerin mitzuteilen. Hiervon kann es Ausnahmen geben, insbesondere dann, wenn absehbar für den begehrten Zugang zu amtlichen Informationen keine Kosten anfallen oder der betreffenden Stelle sicher bekannt ist, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin die Verwaltungskosten nicht zu tragen hat. Die Lösung, dass die Stelle, bei der der Zugang zu Informationen begehrt wird, auf die Angabe der zustellfähigen Anschrift verzichtet und stattdessen einen Kostenvorschuss verlangt, erscheint dagegen nur dann als praktikabel, wenn Nachforderungen oder Rückzahlungen praktisch ausgeschlossen sind. Hierfür muss aber bereits vor Beginn der Bearbeitung bekannt sein, dass Verwaltungskosten tatsächlich auch anfallen, sie müssen genau beziffert werden können und es muss bekannt sein, dass sie auch in voller Höhe beglichen werden müssen. Ein solcher Fall dürfte eher selten gegeben sein. Außerdem bedeutet die Forderung nach einem Kostenvorschuss prinzipiell eine zusätzliche Belastung für die antragstellenden Personen, was abschreckende Wirkung entfalten kann.

In diesem Zusammenhang weist die Landesregierung darauf hin, dass sich die Notwendigkeit der Ermittlung einer zustellfähigen Anschrift grundsätzlich immer dann stellt, wenn bei der Bearbeitung von Anträgen auf Informationszugang voraussichtlich Verwaltungskosten entstehen. Diese Ermittlung ist notwendig, um nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes im Kostenbescheid den Kostenschuldner zutreffend bezeichnen zu können. Das gilt im Übrigen unabhängig davon, ob ein Kostenvorschuss nach § 15 ThürVwKostG erhoben wird oder nicht.